



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

))((BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Die Pflegeberufe der Zukunft

Stand: Pflegeberufereformgesetz
Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

))((BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Pflegeausbildung in Deutschland Die aktuelle Situation:



Auszubildende ca. 137.000	66.000 Altenpflege 64.000 Krankenpflege 7.000 Kinderkrankenpflege
Pflegesschulen ca. 1.500	740 Altenpflegesschulen 760 Krankenpflegesschulen
Ausbildungsbetriebe ca. 10.900	10.000 Altenpflegeeinrichtungen 900 Krankenhäuser

Statistisches Bundesamt 2015
Prognos/WIAD




Pflegeausbildung der Zukunft



- eine generalistische Ausbildung zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen:
 - Pflegefachfrau bzw. -fachmann
- mit der Möglichkeit der Spezialisierung auf bestimmte Altersgruppen im dritten Ausbildungsjahr:
 - Altenpfleger bzw. Altenpflegerin
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin



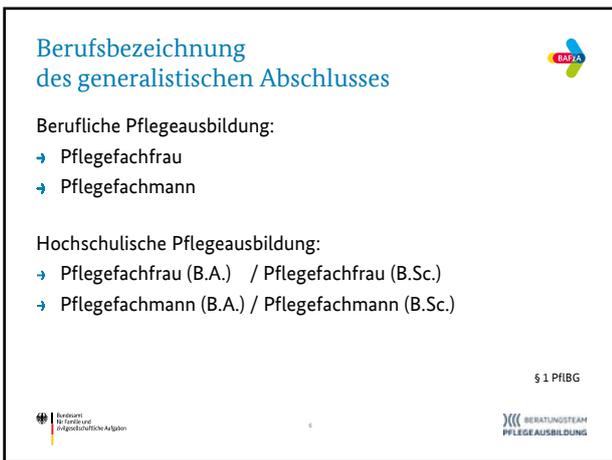

Pflegeausbildung der Zukunft

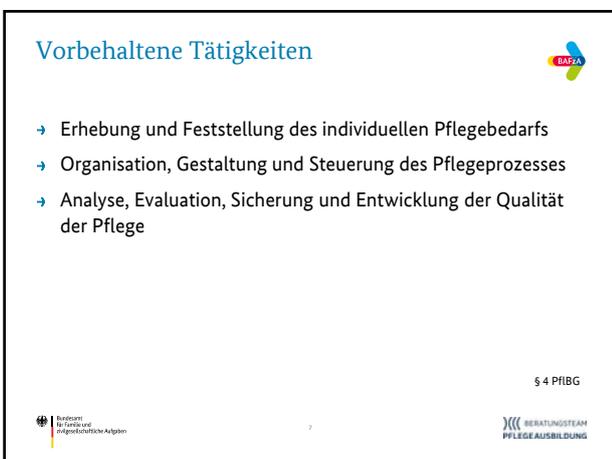


- berufliche Ausbildung
 - mit umfangreicher Praxisanleitung
 - schulgeldfrei
 - mit finanzieller Entlastung der ausbildenden Betriebe
- hochschulische Ausbildung







Spezialisierte Berufsabschlüsse



- Die spezialisierten Abschlüsse in der Altenpflege und der Kinderkrankenpflege sind dem generalistischen Abschluss in Bezug auf die vorbehaltenen Tätigkeiten gleichgestellt.
- Ihnen fehlen die universelle Einsatzmöglichkeit in allen Bereichen der Pflege und die EU-weite Anerkennung.

§ 58 Abs. 3 PflBG




Bestandsschutz Fachkräfte



- Bisherige Ausbildungen nach AltPflG oder KrPflG werden einer Ausbildung nach PflBG künftig gleichgestellt.
- Die bisherigen Berufsbezeichnungen gelten fort: Eine Umschreibung auf die neue Berufsbezeichnung erfolgt nicht.

§ 64 PflBG




**II.
Berufliche Ausbildung in der Pflege**



Ausbildungsziel Generalistik



Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen

- für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege
- von Menschen aller Altersstufen
- in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen

§ 5 PflBG



11



Zugangsvoraussetzungen



1. Mittlerer Schulabschluss

2. Hauptschulabschluss plus erfolgreich abgeschlossene...

- mindestens zweijährige Berufsausbildung
- mindestens einjährige Assistenz- oder Helferausbildung gemäß den Mindestanforderungen der ASMK / GMK
- „alte“ Helfer-Ausbildungen nach Landesrecht (Beginn bis 31.12.2019)

3. Erfolgreich abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung

§ 11 PflBG



12



Verkürzung der Ausbildungszeit



Auf Antrag...

- kann eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile bis zu 2/3 der Dauer angerechnet werden im Umfang ihrer Gleichwertigkeit
- ist die Ausbildung um 1/3 der Dauer zu verkürzen bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in Assistenz- und Helferberufen der Pflege nach den Mindestanforderungen der ASMK / GMK

§ 12 PflBG



13



Dauer und Struktur der Ausbildung



Dauer:

- 3 Jahre (bis zu 5 Jahren in Teilzeit)

Struktur:

- theoretischer und praktischer Unterricht (2.100 Stunden)
- praktische Ausbildung (mindestens 2.500 Stunden)

Mindestens 1.300 Stunden der praktischen Ausbildung sollen beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden.

§ 6, § 7 Abs. 4 PflBG, § 3 Abs. 2 PflAPrV




Träger der praktischen Ausbildung

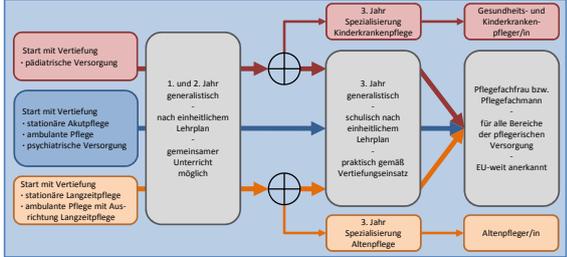


- Krankenhäuser
(mit Zulassung nach § 108 SGB V)
- stationäre Pflegeeinrichtungen
(mit Zulassung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- ambulante Pflegeeinrichtungen
(mit Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V)

§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 PflBG



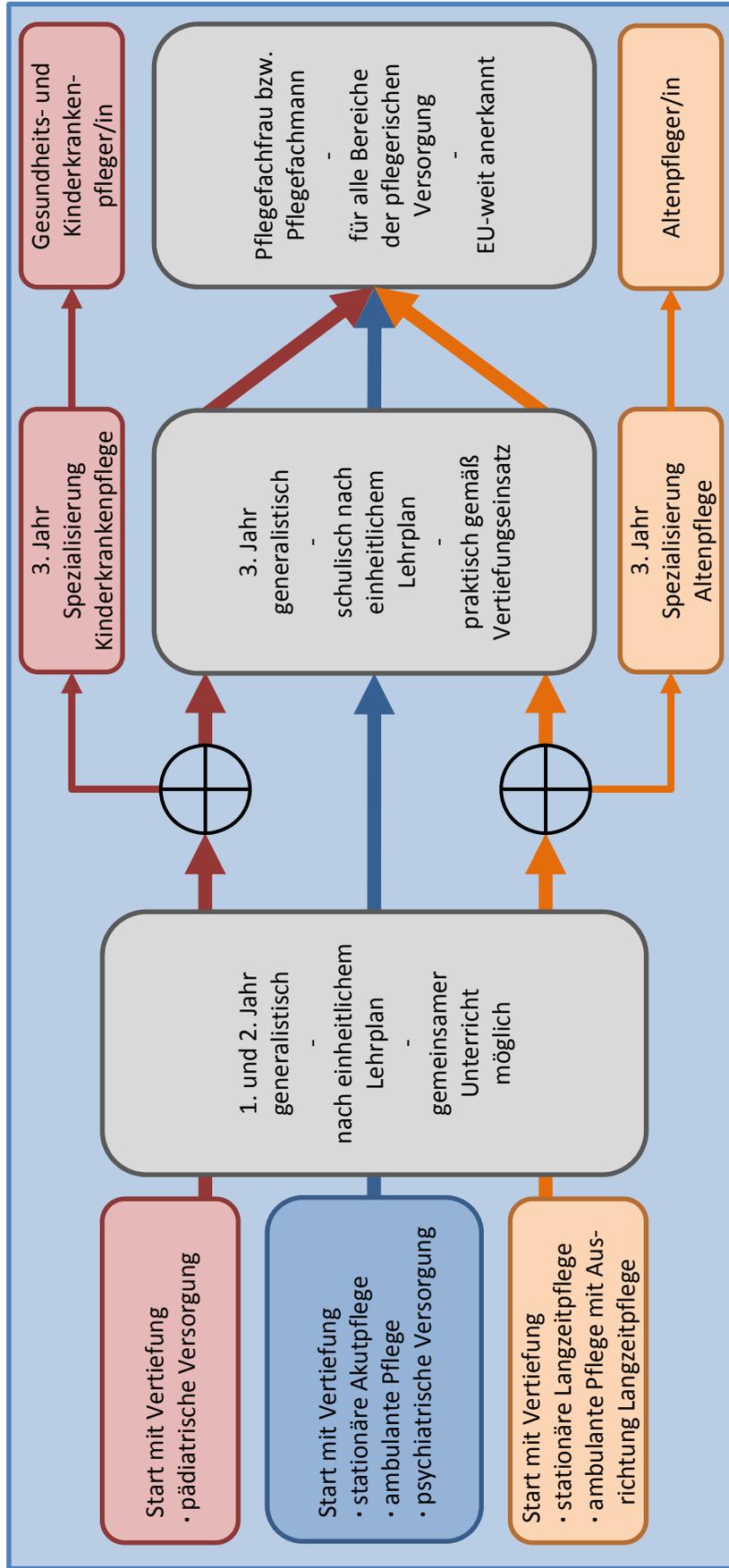

Ausbildungsgang in der beruflichen Ausbildung





Ausbildungsgang in der beruflichen Ausbildung



**Ausbildungsgang:
Start**

Alle Auszubildenden
beginnen eine generalistische Ausbildung
mit dem Ziel „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“.

Bundesagentur für Technische Ausbildung
in Angewandten Berufen

17

BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

**Ausbildungsgang:
Start**

Aus der Wahl des Ausbildungsbetriebs ergibt sich der
Vertiefungseinsatz:

- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - ausgerichtet auf die ambulante Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung

§ 7 Abs. 4 PflBG

Bundesagentur für Technische Ausbildung
in Angewandten Berufen

18

BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

**Ausbildungsgang:
1. und 2. Ausbildungsdrittel**

- generalistische Ausbildung
- einheitlicher Lehrplan
- Durchführung der Pflichteinsätze
 - stationäre Akutpflege
 - stationäre Langzeitpflege
 - ambulante Pflege
 - pädiatrische Versorgung
- Zwischenprüfung am Ende des zweiten Drittels
(rein informativ, evtl. relevant für Helfer- oder Assistenzbildungen)

§§ 6 und 7 PflBG

Bundesagentur für Technische Ausbildung
in Angewandten Berufen

19

BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Ausbildungsgang:
Wahlrecht vor dem letzten Ausbildungsdrittel



Auszubildende mit Vertiefungseinsatz

- pädiatrische Versorgung
- stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung Langzeitpflege

können einen neuen Ausbildungsabschluss wählen:

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin
 Altenpfleger bzw. Altenpflegerin

§ 59 PflBG



20



Ausbildungsgang:
Wahlrecht vor dem letzten Ausbildungsdrittel



- Der/die Auszubildende entscheidet allein.
- Die Entscheidung erfolgt frühestens 6 Monate und regulär 4 Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels.
- Die Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege / stationären Langzeitpflege / ambulanten Pflege / pädiatrischen Versorgung müssen vor der Entscheidung jeweils mindestens zur Hälfte absolviert sein.

§ 59 PflBG



21



Ausbildungsgang:
Letztes Ausbildungsdrittel



- Fortsetzung der generalistischen Ausbildung mit Schwerpunkt gemäß Vertiefungseinsatz

oder

- Neuausrichtung der Ausbildung gemäß gewähltem Abschluss:
 „Kompetenzvermittlung speziell zur Pflege alter Menschen“ bzw.
 „Kompetenzvermittlung speziell zur Pflege von Kindern und Jugendlichen“

§§ 59 - 61 PflBG



22



Praktische Ausbildung (1)



1. und 2. Ausbildungsdrittel		
Orientierungseinsatz	400 Std.*	beim Träger der prakt. Ausbildung
Pflichteinsatz stationäre Akutpflege	400 Std.	
Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege	400 Std.	davon ein Pflichteinsatz beim Träger der prakt. Ausbildung
Pflichteinsatz ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.	
Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung	120 Std.*	
	1.720 Std.	

* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freierwerbenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.

Anlage 7 zur PfiAPrV




Praktische Ausbildung (2)



Letztes Ausbildungsdrittel der generalistischen Ausbildung		
Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz im Bereich eines der fünf Pflichteinsätze	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Anlage 7 zur PfiAPrV




Praktische Ausbildung (3)



Letztes Ausbildungsdrittel bei Spezialisierung Altenpflege		
Pflichteinsatz in der gerontopsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der stationären oder ambulanten Langzeitpflege	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Anlage 7 zur PfiAPrV



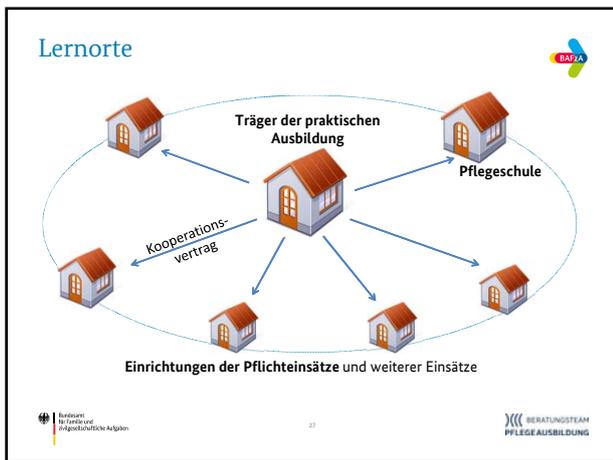

Praktische Ausbildung (4)



Letztes Ausbildungsdrittel bei Spezialisierung Kinderkrankenpflege		
Pflichteinsatz in der kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Anlage 7 zur PFIAPrV



Lernortkooperation



- Auf der Basis von Lehr- und Ausbildungsplan
- Mindestvorgabe: Schriftliche Kooperationsverträge des Trägers der praktischen Ausbildung mit allen an der Ausbildung beteiligten Lernorten (Einrichtungen und Pflegeschule)
- Ausbildungsverbünde als dauerhafte Lernortkooperation
- Die Aufgaben der Ausbildungsplanung und der Koordination der weiteren Einsätze können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder der Träger der praktischen Ausbildung darüber mit der Schule eine entsprechende Vereinbarung geschlossen hat.

§§ 6 und 8 PFIAPrV




Träger der praktischen Ausbildung 

Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung:

- Sicherstellung **aller** Praxiseinsätze an den anderen praktischen Lernorten
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines **Ausbildungsplans**

§ 8 PflBG

Bundesrat
der Länder und
independente Aufgaben BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Ausbildungsvertrag 

Vorgeschriebene Inhalte (u.a.):

- Berufsbezeichnung „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ (bei Spezialisierung anzupassen)
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
- Vertiefungseinsatz, ggf. samt Ausrichtung
- ggf. Wahlrecht und Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts
- Ausbildungsplan

Die Pflegeschule muss dem Ausbildungsvertrag zustimmen.

§ 16, § 59 Abs. 5 PflBG

Bundesrat
der Länder und
independente Aufgaben BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Ausbildungsvergütung und Umschulung 

- Der Träger der praktischen Ausbildung hat auch im Fall einer Umschulung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.
- Eine Ausbildung nach PflBG kann als Umschulung dauerhaft für drei Jahre gefördert werden.
- Die dreijährige Finanzierung einer Umschulung in der Altenpflege wird bis zum 31.12.2019 (Ausbildungsbeginn) verlängert.

§ 19 PflBG, Art. 2 Nr. 3 und 4 PflBRefG

Bundesrat
der Länder und
independente Aufgaben BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Praxisanleitung

- An jedem praktischen Lernort entfallen mindestens 10 % der Ausbildungszeit auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung.
- Dies gilt auch für betriebsfremde Auszubildende.
- Die Kosten der Praxisanleitung sind refinanzierbar.
- 300 Stunden Fortbildung für PraxisanleiterInnen (Bestandsschutz)
- Jährlich 24 Stunden Weiterbildung

§§ 6, 18, 27 PflBG, § 4 PflAPrV

Bundesamt für Fachkräfte und Aufgabenschlüssel-Aufgaben

BERATUNGSTEAM PFLIEGEAUSBILDUNG

Träger der praktischen Ausbildung

Weitere Pflichten:

- Kostenlose Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel
- Freistellung für Schulbesuche und Prüfungen
- Rücksichtnahme auf Lern- und Vorbereitungszeiten

§ 18 PflBG

Bundesamt für Fachkräfte und Aufgabenschlüssel-Aufgaben

BERATUNGSTEAM PFLIEGEAUSBILDUNG

**Pflegesschulen
Gesamtverantwortung**

- Unterstützt die praktische Ausbildung durch die Praxisbegleitung
- Trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Prüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht
- Prüft anhand des Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß Ausbildungsplan durchgeführt wird
- Ist auch während der praktischen Ausbildung Ansprechpartner für die Auszubildenden

§ 10 PflBG

Bundesamt für Fachkräfte und Aufgabenschlüssel-Aufgaben

BERATUNGSTEAM PFLIEGEAUSBILDUNG

Pflegeschulen Mindestanforderungen



- Hauptberufliche Leitung: akademische Qualifizierung auf Master-Niveau
- Lehrkräfte: akademische Qualifizierung
- Angemessene Zahl von Lehrkräften, dabei Verhältnis hauptamtl. Lehrkräfte zu Auszubildenden mindestens 1 : 20
- Kostenfreie Bereitstellung der erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel
- Umfassender Bestandsschutz für Leitungs- und Lehrkräfte
- Übergangsregelungen für Pflegeschulen

§§ 9 und 65 PflBG




Themenbereiche des Unterrichts



Kompetenzbereiche	Stunden
I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren	1.000 Std.
II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten	280 Std.
III. Intra- und Interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten	300 Std.
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen	160 Std.
V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen	160 Std.
Stunden zur freien Verteilung	200 Std.
Gesamt	2.100 Std.

Anlage 6 zur PflAPrV




Schulgeldfreiheit



Eine Vereinbarung über

„die Verpflichtung der Auszubildenden oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen“

ist nichtig.

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 PflBG




III.
Finanzierung der beruflichen Ausbildung
in der Pflege

Ausgleichsfonds auf Landesebene

Direkte Einzahler

- Altenpflegeeinrichtungen*
- Land
- Pflegeversicherung**
- Krankenhäuser*

Empfänger

- Pflegeschulen
- Träger der praktischen Ausbildung

* Refinanzierung nach den Regelungen des SGB XI bzw. SGB V
 ** Direkteinzahlung zur Entlastung der Pflegebedürftigen

§§ 26 ff PflBG

Bundesrat
der Länder
für pflegerische Aufgaben

BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Ausbildungskosten Pflegeschulen

Betriebskosten der Pflegeschulen
einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung

- Personalkosten
- Sachkosten
- Instandhaltungskosten

Keine Refinanzierung der Investitionskosten über den
Ausgleichsfonds (Finanzierungsverantwortung liegt bei den Ländern.)

§ 27 PflBG

Bundesrat
der Länder
für pflegerische Aufgaben

BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Ausbildungskosten Träger der praktischen Ausbildung

Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

☉ Anrechnungsschlüssel: stationär 9,5 : 1
ambulante 14 : 1

Kosten der praktischen Ausbildung

- ☉ einschließlich der Kosten der Praxisanleitung
- ☉ inklusive der Kosten der weiteren Einsatzorte

§ 27 PfIBG

Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Beispielrechnung
mit einem angenommenen
Brutto-Fachkräftentgelt von
2.500 €

Stationär 1 : 9,5	Ambulant 1 : 14
900 €	700 €
263 € (1)	263 € (2)
637 €	963 €
900 €	700 €
179 €	179 €
1079 €	879 €

Wertschöpfung:
Stationär 1/9,5 = 263 €
Ambulant 1/14 = 179 €

Wertschöpfung wird über die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen refinanziert.

Mehrkosten:
Vergütung des Auszubildenden abzüglich der Wertschöpfung

- ☉ 900 € - 263 € = 637 €
- ☉ 700 € - 263 € = 437 €

Mehrkosten werden über den Ausgleichsfonds refinanziert.

Ausbildungsbudget

Gesamtbudget (Ausgleichsfonds)

Unterscheidung (Schule und Praxis): Pflegeschulen, Träger der praktischen Ausbildung

Vereinbarung: Pauschalbudget oder Individualbudgets

Meldung der Kosten: Mehrkosten Ausbildungsvergütung

Mehrkosten der Ausbildungsvergütung



Beispielrechnung
mit einem angenommenen
Brutto-Fachkraftentgelt von
2.500 €

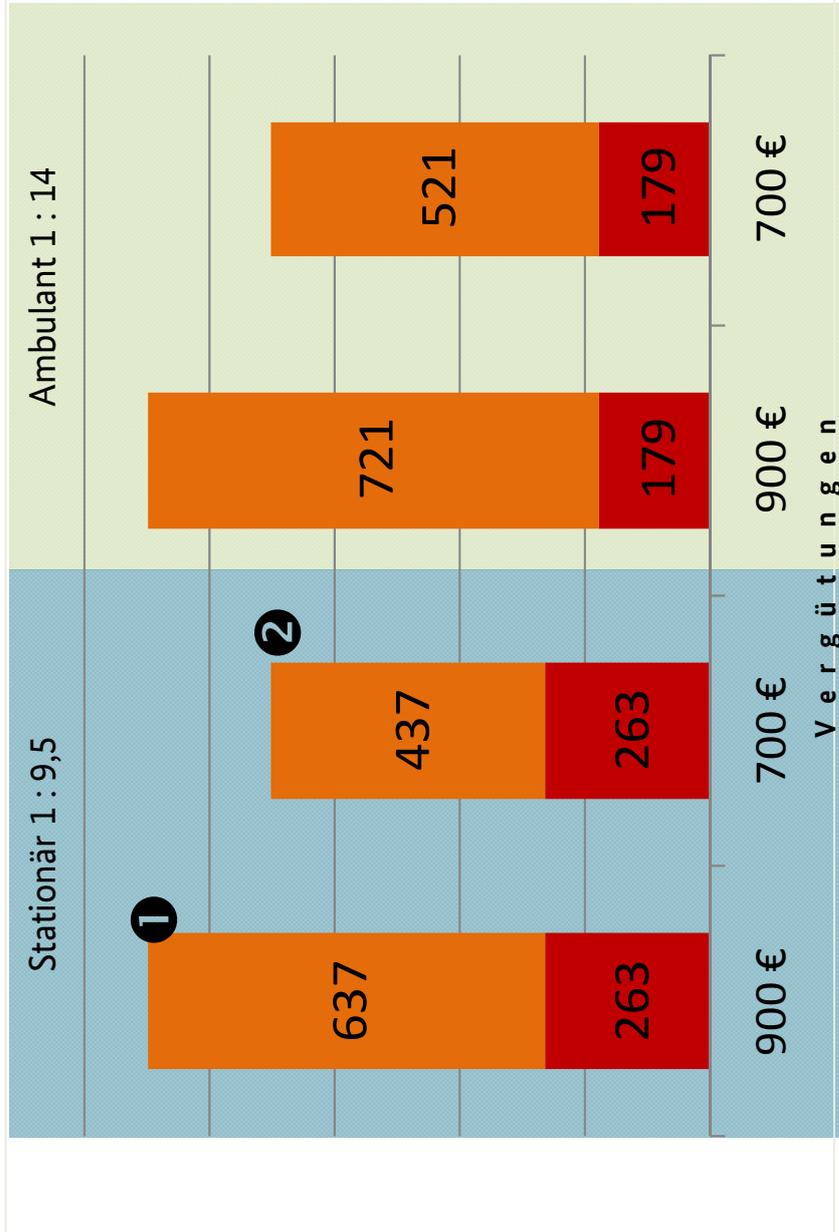
- **Wertschöpfung:**
Stationär 1/9,5 = 263 €
Ambulant 1/14 = 179 €

Wertschöpfung wird über die
Vergütung der allgemeinen
Pflegeleistungen refinanziert.

- **Mehrkosten:**
Vergütung des Auszubildenden
abzüglich der Wertschöpfung

① 900 € - 263 € = 637 €
② 700 € - 263 € = 437 €

Mehrkosten werden über den
Ausgleichsfonds refinanziert.



Regelfall Pauschalbudgets Vereinbarungspartner




Träger der praktischen Ausbildung	Pflegeschulen
<ul style="list-style-type: none"> ▣ Landesbehörde ▣ Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen ▣ Landesausschuss PKV ▣ Landeskrankenhausgesellschaft ▣ Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▣ Landesbehörde ▣ Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen ▣ Landesausschuss PKV ▣ Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen

§ 30 PflBG





Wie kommt es zu Individualbudgets?



1. Das Land entscheidet. oder
2. Alle Vereinbarungspartner der Pauschalbudgets wollen Individualbudgets anstelle von Pauschalbudgets. (Enthaltung ist möglich.)

Verhandlungspartner Individualbudgets:

- ▣ Träger der praktischen Ausbildung bzw. Pflegeschule
- ▣ Landesbehörde
- ▣ Kranken- und Pflegekassen



§ 29 Abs. 5, § 31 PflBG





Ausgleichsfonds



- Keine Kontingentierung der Ausbildungszahlen
- Berücksichtigung der tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse
- Höhere Ausbildungskosten aufgrund zusätzlicher Azubis werden sofort aus der Liquiditätsreserve erstattet. Bei Erschöpfung der Reserve Erstattung im Folgejahr.
- Einfache Nachweispflicht der pauschalierten Ausbildungskosten
- Exakter Nachweis der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
- Leistungen Dritter sind vorrangig (z.B. Umschulungsförderung).

§ 34 PflBG







**Hochschulische Pflegeausbildung
Ausbildungsziele**

Primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen (Bachelor-Niveau) mit erweiterten Ausbildungszielen gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung

Eine Prüfung:
Die hochschulische Prüfung umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

§§ 37, 39 PfIBG

Bundesrat
der Länder und
Präsidenten der Bundesländer

BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

**Hochschulische Pflegeausbildung
Durchführung des Studiums**

- Dauer: mindestens 3 Jahre
- Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann (B.A.) oder (B.Sc.)
- Theoretische und prakt. Lehrveranstaltungen an der Hochschule
- Praxiseinsätze mit Praxisanleitung und -begleitung (Pflichteinsätze, Vertiefungseinsatz, weitere Einsätze)

§ 38 PfIBG

Bundesrat
der Länder und
Präsidenten der Bundesländer

BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Hochschulische Pflegeausbildung
Durchführung des Studiums

- Keine Spezialisierung
- Kein Ausbildungsvertrag
- Keine Ausbildungsvergütung (freiwillig möglich)
- Keine Refinanzierung über den Ausgleichsfonds

§ 38 PfIBG

Bundesrat
für Pflegeberufe
in der Bundesrepublik
Deutschland

BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

V.
Sonstiges

Inkrafttreten

2017 25. Juli 2017 (Tag nach der Verkündung)

- § 53 PfIBG (Fachkommission: Rahmenlehr- und ausbildungspläne)
- § 54 PfIBG (Beratung, Information)
- § 55 PfIBG (Statistik)
- § 56 PfIBG (Verordnungsermächtigung: FinanzierungsV, APrV)
- § 131b SGB III (dreijährige Umschulungsfinanz. in der AP bis 31.12.2019)

2019 01. Januar 2019

- §§ 26 bis 36 PfIBG (Finanzierung der beruflichen Ausbildung)

2020 01. Januar 2020

- Pflegeberufegesetz (PfIBG)
- KrPfIG und AltPfIG treten außer Kraft (mit Ablauf des 31.12.2019)

Bundesrat
für Pflegeberufe
in der Bundesrepublik
Deutschland

BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Übergangsvorschriften Ausbildung

- Begonnene Ausbildungen nach AltPflG oder KrPflG können bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden.
- Erlaubnis zur Führung der alten Berufsbezeichnung
- Die Länder können die Überleitung der alten Ausbildung in die neue Ausbildung nach PflBG ermöglichen.

§ 66 PflBG



Unterstützungsmöglichkeiten Beratungsteam

- Informationsveranstaltungen an Pflegeschulen und bei Verbänden
- Einzel- und Gruppenberatungen in Einrichtungen und Pflegeschulen
- Beratung und Unterstützung u.a. zu folgenden Themen:
 - Umsetzung des PflBG
 - Optimierung der Ausbildungsqualität
 - Erstellung eines Ausbildungskonzeptes
 - Aufbau der Lernortkooperation
 - Erstellung der Ausbildungsplanung
 - Ausbildungsmarketing und Werbergewinnung
 - Bildung von Ausbildungsverbänden / Netzwerken



Beratungsteam Pflegeausbildung

Baden-Württemberg

Andreas Boecker

Telefon: 07195 135280
 Mobil: 0172 2957549
 E-Mail: Andreas.Boecker@bafza.bund.de

Klaus Dorda

Telefon: 07823 960219
 Mobil: 0162 2015215
 E-Mail: Klaus.Dorda@bafza.bund.de

Susanne Erb

Telefon: 07821 909527
 Mobil: 0173 5943999
 E-Mail: Susanne.Erb@bafza.bund.de

Ute Reichelt

Telefon: 07071 3659109
 Mobil: 0174 1705660
 E-Mail: Ute.Reichelt@bafza.bund.de

Bayern

Ludmilla Dause

Telefon: 089 21259303
 Mobil: 0174 3895212
 E-Mail: Ludmilla.Dause@bafza.bund.de

Thomas Döbler

Telefon: 09174 970342
 Mobil: 0172 2507110
 E-Mail: Thomas.Doebler@bafza.bund.de

Helmut Gernert

Telefon:
 Mobil: 01520 9107776
 E-Mail: Helmut.Gernert@bafza.bund.de

Christine Halbig

Telefon: 08571 9249097
 Mobil: 0174 3893799
 E-Mail: Christine.Halbig@bafza.bund.de

Berlin und Brandenburg

Matthias Döring

Telefon:
 Mobil: 0173 5493166
 E-Mail: Matthias.Doering@bafza.bund.de

Roberto Tscherner

Telefon: 030 41701142
 Mobil: 0173 5493108
 E-Mail: Roberto.Tscherner@bafza.bund.de

Bremen

Karen Hentschel

Telefon:
 Mobil: 0173 5493159
 E-Mail: Karen.Hentschel@bafza.bund.de

Thomas Knäpper

Telefon: 05507 915861
 Mobil: 0173 5493134
 E-Mail: Thomas.Knaepper@bafza.bund.de

Hamburg

Meike Rudlof

Telefon: 040 88156437
 Mobil: 0172 8640115
 E-Mail: Meike.Rudlof@bafza.bund.de

Hessen

Norbert Mauer

Telefon: 069 50699491
 Mobil: 0173 5493146
 E-Mail: Norbert.Mauer@bafza.bund.de

Jochen Weimer

Telefon: 0641 3011272
 Mobil: 0173 2977103
 E-Mail: Jochen.Weimer@bafza.bund.de

Mecklenburg-Vorpommern

Katja Gehrke

Telefon: 03867 6129881
 Mobil: 0162 2407650
 E-Mail: Katja.Gehrke@bafza.bund.de

Niedersachsen

Karen Hentschel

Telefon:
 Mobil: 0173 5493159
 E-Mail: Karen.Hentschel@bafza.bund.de

Kathrin Hirschert

Telefon: 0511 47320846
 Mobil: 0162 2499637
 E-Mail: Kathrin.Hirschert@bafza.bund.de

Thomas Knäpper

Telefon: 05507 915861
 Mobil: 0173 5493134
 E-Mail: Thomas.Knaepper@bafza.bund.de

Nordrhein-Westfalen

Thomas Cüpper

Telefon: 02202 1085499
 Mobil: 0173 5493129
 E-Mail: Thomas.Cuepper@bafza.bund.de

Klaus Jung

Telefon: 0228 28980924
 Mobil: 0174 1640819
 E-Mail: Klaus.Jung@bafza.bund.de

Ludger Traud

Telefon: 0221 17049005
 Mobil: 0173 8584832
 E-Mail: Ludger.Traud@bafza.bund.de

Georgios Vasios

Telefon: 02234 9369034
 Mobil: 0173 5493144
 E-Mail: Georgios.Vasios@bafza.bund.de

Rheinland-Pfalz und Saarland

Susanne Arenz

Telefon: 0261 1336403
 Mobil: 0173 5493106
 E-Mail: Susanne.Arenz@bafza.bund.de

Alexander Hack

Telefon:
 Mobil: 0173 4984875
 E-Mail: Alexander.Hack@bafza.bund.de

Sachsen

Roland Kehrer

Telefon: 037208 877870
 Mobil: 0173 5426511
 E-Mail: Roland.Kehrer@bafza.bund.de

Martina Pfaff

Telefon: 03563 5949022
 Mobil: 0173 5493112
 E-Mail: Martina.Pfaff@bafza.bund.de

Sachsen-Anhalt

Gina Blümke

Telefon: 0391 62029287
 Mobil: 0172 2942074
 E-Mail: Gina.Bluemke@bafza.bund.de

Schleswig-Holstein

Meike Rudlof

Telefon: 040 88156437
 Mobil: 0172 8640115
 E-Mail: Meike.Rudlof@bafza.bund.de

Thüringen

Sebastian Gröbe

Telefon:
 Mobil: 0172 8640167
 E-Mail: Sebastian.Groebe@bafza.bund.de

**)(((BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG**

pflegeausbildung.net